

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV 22 496/68

in der Entschädigungssache

des Fabrikarbeiters Frank F. [REDACTED],
[REDACTED], A. [REDACTED] L. [REDACTED] Str.,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land s h e i n L a n d - e f f e l z ,
vertreten durch das Landesamt für die Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 21. Oktober 1966 unter Mitwirkung des Senatpräsidenten Moscher und der Bundesrichter Müntenberg, Wilden, Dr. Loewenheis und von der Mühlen beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 2. März 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat den Entschädigungsanspruch des Klägers wegen Schadens im beruflichen Fortkommen als unbegründet angesehen, weil die Voraussetzungen der §§ 152 ff. BFG in der Fassung des BFG-Schlußgesetzes, die allein als Anspruchsgrundlage in Frage kommen, nicht gegeben sind. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, da keiner der Voraussetzungen des § 209 Abs. 2 BFG in der Fassung des BFG-Schlußgesetzes gegeben sei. Bei dem eindeutigen Fortlaut des § 154 Abs. 2 BFG sei weder eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden, noch erfordere die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Das Urteil weiche auch nicht von

68

- 3 -

einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 220 Abs. 1 BFG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit zutreffenden Erwägungen die Revision nicht zugelassen hat. Anspruchsgrundlage des vom Kläger wegen Schadens im beruflichen Fortkommen erhobenen Anspruchs sind allein, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, die Vorschriften der §§ 150 ff BFG. Der Kläger kann nur als Verfolgter aus den Vertreibungsgebieten Entschädigungsansprüche geltend machen. Der Anspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen hängt daher davon ab, daß er vor dem 1. August 1945 die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Vertreibungsgebiete endgültig verlassen hat. An dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Fall, denn der Kläger hat nach seinem eigenen Vorbringen das Gebiet der CSR erst Ende Februar 1949 endgültig verlassen. Zutreffend hat das Berufungsgericht auch ausgeführt, daß die Übersiedlung des Klägers nach Rumänien die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Anspruch nach den §§ 150 ff BFG ebenso wenig begründen können wie der Umstand, daß der Kläger später sich wiederum nach Prag begeben habe, um von dort aus nach den USA auszuwandern. Denn die Übersiedlung von einem in ein anderes Vertreibungsgebiet vermag den Entschädigungsanspruch des Klägers nicht zu rechtfertigen. Vielmehr kommt es darauf an, daß der Kläger vor dem 1. August 1945 das Gesamtvertreibungsgebiet verlassen hat. Diese Rechtsauffassung wird von dem erkennenden Senat für das BFG-Schlußgesetz in ständiger Rechtsprechung vertreten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Das Urteil des Berufungsgerichts weicht von dieser Rechtsprechung nicht ab, sondern befindet sich mit ihr in Einklang. Der Kläger hat auch nicht, wie die Beschwerde meint, das Gesamtvertreibungsgebiet bereits im Jahre 1939 dadurch verlassen, daß er sich der tschechoslowakischen Auslandarmee, die ihr Hauptquartier in Frankrich hatte, angeschlossen hat. Es mag dahingestellt bleiben, daß der Kläger als Soldat der tschechoslowakischen Auslandarmee juristisch seinen Wohnsitz in Frankreich gehabt hat oder nicht. Im Sinne des § 154 Abs. 2 BGG kommt es nicht auf den Wohnsitz im Rechtssinne, sondern darauf an, ob der Kläger die Vertreibungsgebiete bis zum Stichtag verlassen hat oder nicht. Hieran fehlt es im vorliegenden Fall.

- 5 -

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BFG nicht gegeben ist, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BFG zurückzuweisen.

Ascher

Wilden